

**Benutzungsordnung
für die Turnhallen und Sporthallen
der Stadt Würselen**

Stand: August 2014

Benutzungsordnung für die Turnhallen und Sporthallen der Stadt Würselen

Für die Kommune bedeutet die Bereitstellung, Pflege und Instandhaltung von Turnhallen , Sporthallen, Mehrzweckhallen und Sportplätzen einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand, der nur in einem erträglichen Rahmen gehalten werden kann, wenn sich alle Nutzenden der Verantwortung zu einem pfleglichen, Wert erhaltenden Umgang bewusst sind und sich verpflichten, diesen zu gewährleisten.

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Turnhallen, Sporthallen und Mehrzweckhallen der Stadt Würselen

I. Abschnitt

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf von Übungs-, Wettkampf- und Sonderveranstaltungen in den Turnhallen, Sporthallen und Mehrzweckhallen der Stadt Würselen.
2. Die Benutzer verpflichten sich die Turnhallen, Sporthallen und Mehrzweckhallen deren Einrichtungen und alle Nebenräume pfleglich zu behandeln.
3. Beim Schul- und Vereinssport übernimmt der dauerhaft anwesende Sportlehrer/ Übungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er betritt die Sportstätte als erster und verlässt sie als letzter. Hierbei überzeugt er sich davon, dass sich alle Räume und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
4. Jede Nutzung von Turnhallen, Mehrzweckhallen und Sporthallen wird in das Belegungsbuch der Sportstätte unter Angabe der Teilnehmerzahl der Übungseinheit, den Namen des verantwortlichen Sportlehrers / Übungsleiters und evtl. Beanstandungen (Beschädigungen, Verunreinigungen, notwendige Reparaturen) in der jeweiligen Zeile des aktuellen Nutzungstages eingetragen.

Benutzungszeiten

§ 2

1. Die Benutzung der Turn- und Sporthallen bleibt grundsätzlich den Würselener Schulen montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorbehalten. Abweichungen und Sonderregelungen von diesen Zeiten können in einem zeitlich befristeten Nutzungsvertrag vereinbart werden.
Der Stadtsportverband Würselen e.V. vergibt nach Beendigung des Schulsportes Übungszeiten montags bis freitags in Turn- und Sporthallen im Auftrag der Stadt Würselen an

die Würselener Sportvereine im Rahmen seiner Richtlinie zur Verteilung und Vergabe von Übungsstunden in den Turn- und Sporthallen in der jeweils gültigen Fassung. Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen von dem Vorschlag des Stadtsportverbandes Würselen e.V. abweichen.

2. An Samstagen und Sonntagen obliegt die Vergabe von Nutzungszeiten für den Übungsbetrieb, Durchführungen des Meisterschaftsspielbetriebes, von Stadtmeisterschaften, Turnierveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen der Stadt Würselen.
3. Alle Nutzungen außerhalb der festgelegten Übungseinheiten werden bei der Stadt schriftlich beantragt und genehmigt. Anträge sind möglichst 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen.
4. Der Übungsbetrieb endet grundsätzlich um 22:00 Uhr.
(In der Walter-Rütt-Sporthalle, Bardenberger Straße um 21:30 Uhr.)
Die Gebäude sollen spätestens 30 Minuten nach Beendigung der letzten Übungsstunde verlassen werden.
5. Für das Öffnen und Schließen der jeweiligen Turnhallen, Sporthallen und Mehrzweckhallen ist der verantwortliche Sportlehrer / Übungsleiter im Rahmen der eigenverantwortlichen Nutzung - Schlüsselgewaltsregelung- zuständig.
6. In der Zeit vom 23.12. bis einschließlich 02.01. eines jeden Jahres und in den ersten drei Wochen der Sommerschulferien sind die Turn- und Sporthallen geschlossen. Daneben können die Einrichtungen aus betrieblichen und sonstigen Gründen vorübergehend geschlossen werden.

Hausrecht

§ 3

1. Für den Schulsport üben die Schulleitungen in den an den Schulen angeschlossenen Turnhallen das Hausrecht aus. Daneben haben die Beauftragten der Stadt und der jeweilige Hausmeister die Möglichkeit, das Hausrecht anzuwenden. Bei Abwesenheit der v. g. geht das Hausrecht auf den jeweiligen Übungsleiter über.
2. Der Hausmeister kann jede Übungsgruppe, Einzelpersonen oder Personengruppen unmittelbar aus den Turn- und Sporthallen verweisen, wenn trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird. Über längerfristige Verweise entscheidet die Stadt.
3. Die Ausübung des Hausrechts gestattet nicht die dauerhafte oder vorübergehende Überlassung von Turnhallen, Mehrzweckhallen, Sporthallen oder sonstigen Räumen an Dritte.

II. Abschnitt

1. BENUTZUNG DER RÄUME UND GERÄTE

§ 4

Um die Turnhallen, Mehrzweckhallen und Sporthallen in einer langfristig sportgerechten Art zu erhalten, verpflichten sich die Nutzer folgende Regelungen verbindlich einzuhalten:

- Vor Beginn der Nutzung wird der ordnungsgemäße Zustand der Sportstätte, der Räume sowie der ordnungsgemäße Zustand der Geräte für den gewollten Zweck überprüft. Schadhafte Geräte oder Anlagen werden nicht genutzt.
- Festgestellte Schäden an Gebäuden und Geräten werden dem Hausmeister angezeigt bzw. ins Belegungsbuch eingetragen. Bei Schäden, die eine unmittelbare Gefahr für Personen oder das Gebäude darstellen, wird bei Abwesenheit des Hausmeisters der allgemeine Bereitschaftsdienst der Stadt Würselen über die Feuerwehr informiert.
- Auf das Einsetzen von Harzen und harzähnlichen Haftungsmitel wird verzichtet. Sollten die Mittel dennoch eingesetzt werden, gehen die notwendig entstehenden Sonderreinigungskosten einer Reinigungsfachfirma zu Lasten des Vereins. Der ausrichtende Sportverein ist auch für die Einhaltung dieser Regelung durch die Gastmannschaften verantwortlich.
- In den Turnhallen, Mehrzweckhallen und Sporthallen werden zur Vermeidung eines zu hohen Reinigungsaufwandes entsprechend geeignete Hallensportschuhe mit heller Sohle getragen.
- In allen Räumen ist ein generelles Rauchverbot vorgegeben.
- Fahrräder werden nur außerhalb der Turnhallen, Mehrzeckhallen und Sporthallen abgestellt.
- Zur eigenen Sicherheit werden die Eingangstüren während der Nutzungszeit verschlossen, damit ein Betreten Unbefugter ausgeschlossen ist.
- In den Turn- Sport und Mehrzweckhallen werden die Räumlichkeiten und das Inventar sachgerecht genutzt und schonend behandelt.
- Verbandsmaterialien sind von den Nutzern zu stellen.

Zum Ende der Übungs- und Trainingszeit wird darum gebeten:

- Die benutzten Geräte wieder auf ihren Ursprungsplatz zu stellen und auf ihre Ausgangshöhe auszurichten.
- Die Geräteräume aufgeräumt zu hinterlassen.
- Die benutzten Räume werden vor Verlassen von Abfallresten gesäubert, d.h. Abfälle, Papier, Dosen, Flaschen usw. werden in den dafür vorgesehenen Behältnissen deponiert.
- In allen benutzten Räumen ist das Licht auszuschalten und die Fenster/Oberlichter, Türen und Geräteraumtore zu schließen.

III. Abschnitt

HAFTUNG

§ 5

1. Die Stadt übergibt dem Nutzer die Sportstätte in ordnungsgemäßigem Zustand. Der

Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß 836 BGB.
3. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Ausgenommen ist hier die kommunale Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung sowie gem. Ziffer 3.1.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche. Ausnahme: Der Schadenseintritt beim Nutzer, seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher erfolgte im Zusammenhang mit dem der Stadt zurechenbaren vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

IV. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Art der überlassenen Sportstätten und die Besonderheiten bei der Benutzung erfordern ergänzende, aktualisierte und den veränderten Gegebenheiten angepasste Verträge zwischen Stadt und Nutzenden, die die eigenverantwortliche Nutzung regeln. Mit ihrer Unterschrift erkennen die Nutzenden diese Regelungen an und verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit den Ihnen überlassenen Sportstätten und Gebäuden sowie den zur Verfügung gestellten Ausstattungen.

§ 6

1. Bei Nichteinhaltung der Benutzungsordnung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.
2. Die Stadt ist berechtigt, je nach Art der Veranstaltung von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung Abstand zu nehmen.

§ 7

Die Benutzungsordnung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Würselen, den 11.08.2014

Arno Nelles
Bürgermeister